

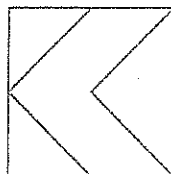
**Angebot der Eheleute Crummenerl zur Stiftung ihrer Kunstsammlung
Beantwortung der Anfrage der CDU-Fraktion in der öffentlichen Sitzung des Rates der
Stadt Lüdenscheid am 01.03.2012**

In der Anfrage wurde ausgeführt, es liegen Hinweise vor, dass seit längerer Zeit ein schriftliches Angebot des ehemaligen Stadtdirektors Klaus Crummenerl besteht, wonach er und seine Frau die hochwertige Sammlung zeitgenössischer Kunst aus ihrem Privatbesitz der Stadt Lüdenscheid als Stiftung angeboten haben.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. *Ist es zutreffend, dass ein solches schriftliches Angebot vorliegt?*
ja
2. *Wenn ja, seit wann liegt dieses schriftliche Angebot vor?*
seit Anfang Februar 2012
3. *Welchen konkreten Inhalt hat dieses schriftliche Angebot?*
siehe Anlagen
4. *Warum hat der Kulturausschuss von diesem Angebot nichts erfahren?*
Der Vorschlag sollte der Politik erst nach Abschluss der verwaltungsinternen Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung zugänglich gemacht werden, weil die Zukunft der städtischen Galerie für das Angebot von zentraler Bedeutung ist.
5. *In welcher Weise und wann beabsichtigt der Bürgermeister, den Rat über das Angebot zu informieren?*
nach Abschluss der verwaltungsinternen Beratungen dazu
6. *Ist es richtig, dass das Angebot von Herrn Crummenerl durch den Bürgermeister nicht akzeptiert wurde? Welche Gründe wurden dafür genannt?*
siehe beigefügten Antwortbrief an Herrn Crummenerl vom 07.02.2012
7. *Ist deshalb die Schlussfolgerung richtig, dass das Verhalten des Bürgermeisters vor dem Hintergrund zu sehen ist, die Städtische Galerie zu schließen bzw. schließen zu wollen?*
Lt. Beschluss des Hauptausschusses vom 14.11.2011 (16 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) erklärt die Politik, dass bei der Erarbeitung der Sparvorschläge bisherige Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse keine beschränkende Wirkung haben. Insoweit ist deshalb auch der Vorschlag zur Schließung von städtischen Einrichtungen nicht auszuschließen.
8. *Warum verschweigt der Bürgermeister dem Rat ein so weitgehendes großzügiges Angebot, das gerade in der Sparberatung eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für die Städtische Galerie bieten würde?*
siehe vorstehende Ausführungen

gez. Dieter Dzewas



Klaus Crummenerl

Stadtdirektor a. D.

Worthstraße 26 a
58511 Lüdenscheid

02. Februar 2012

Herrn
Bürgermeister
Dieter Dzewas
Rathausplatz 2

58505 Lüdenscheid

geg. 3.2.12

Stiftung zugunsten der Städtischen Galerie Lüdenscheid

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Dieter Dzewas

in einem ausführlichen persönlichen Gespräch am 4. November 2011 hatte ich Ihnen den Gedanken vorgetragen, in einem gemeinsamen Zusammenwirken zwischen meiner Frau und mir einerseits und der Stadt Lüdenscheid andererseits unser Privatvermögen für die Arbeit der Städtischen Galerie Lüdenscheid in mehreren Schritten verfügbar zu machen. Vor einigen Tagen hatten Sie mir auf meine telefonische Nachfrage mitgeteilt, dass Sie sich gegenwärtig zu einer Stellungnahme nicht in der Lage sähen, weil Sie die Haushaltsberatungen abwarten wollten. Ich möchte Ihnen daher auf diesem Wege, zugleich im Namen meiner Frau, einen konkreteren Vorschlag unterbreiten als es in unserem Gespräch möglich war.

Wie Sie wissen, verfügen meine Frau und ich über eine umfangreiche Sammlung zeitgenössischer Kunst. Auf Wunsch der Städtischen Galerie hatten wir einen Teil der Sammlung im Herbst und Winter 2010/2011 für eine Ausstellung zur Verfügung gestellt. Diese Ausstellung hat in Fachkreisen Anerkennung gefunden und sie hatte überdies einen bemerkenswerten Publikumserfolg. Dies ermutigt uns, unsere Sammlung der Stadt Lüdenscheid für ihre Städtische Galerie in mehreren Teilschritten als Stiftung anzubieten, zumal sie in großen Teilen die Lüdenscheider Kunstgeschichte der vergangenen vier Jahrzehnte dokumentiert. Herr Beigeordneter Theissen und die Leiterin der Städtischen Galerie stehen einem solchen Vorschlag positiv gegenüber.

Da wir kinderlos geblieben sind und unsere gesetzlichen Erben versorgt sind, streben wir darüber hinaus an, die wesentlichen Teile unseres sonstigen Vermögens auf Dauer der Öffentlichkeit ebenfalls in mehreren Teilschritten für einen gemeinnützigen Zweck zur Verfügung zu stellen, und zwar in Verbindung mit unserer Kunstsammlung zur Förderung der bildenden Kunst, insbesondere der Städtischen Galerie Lüdenscheid.

Bei einer solchen Transaktion sind zahlreiche Aspekte rechtlicher und steuerlicher Art zu bedenken. Die Rechtsform der Stiftung schafft auf Dauer für alle Partner die erforderliche Sicherheit, wobei der dafür notwendige Verwaltungsaufwand minimal ist. Eine Schenkung kommt für uns u. a. deshalb nicht in Betracht, weil wir bei dem Umfang der zu unseren Lebzeiten zu erbringenden Leistungen einen nennenswerten steuerlichen Effekt nur bei einer Stiftung erzielen können. Außerdem ist eine Stiftung am ehesten geeignet, weitere Zuwender anzusprechen. Wir legen Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit der Stadt und schlagen Ihnen deshalb die Errichtung einer gemeinsamen Stiftung vor. Uns ist klar, dass wir hier mit einem großen finanziellen Engagement der Stadt nicht rechnen können. Deshalb sind wir bereit, im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten überwiegend oder notfalls auch allein die rechtlich erforderliche finanzielle Grundausstattung einer gemeinsamen Stiftung zu übernehmen, obwohl ein städtisches Engagement aus unserer Sicht wegen der Außenwirkung wünschenswert wäre.

Ich habe mir erlaubt, einen Rohentwurf für das sog. Stiftungsgeschäft und die Stiftungssatzung beizufügen, der als eine Gesprächsgrundlage dienen könnte, ohne dass wir dabei auf jedes Detail fixiert sind. Für Gespräche sind wir vielmehr in jeder Beziehung offen. Ich darf noch darauf hinweisen, dass ich mich bei der Entwurfsverfassung darum bemüht habe, auch die wohlverstandenen Interessen der Stadt zu berücksichtigen.

Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie mir bald mitteilen würden, ob die Stadt Lüdenscheid an unseren Vorschlägen und den damit verbundenen Zuwendungen interessiert und zu Gesprächen bereit ist oder ob dies nicht der Fall ist, damit wir uns gegebenenfalls anders orientieren können.

Mit freundlichen Grüßen

And. von Ditts -

Dein Klaus Crummenerl

Stiftungsgeschäft

Wir,

die Stadt Lüdenscheid, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister

und

die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl in Lüdenscheid

errichten hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 in der derzeit geltenden Fassung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des § 1 Satz 1 StiftG NW die

Kunststiftung Lüdenscheid (oder eine andere Bezeichnung)

mit Sitz in Lüdenscheid.

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

Als Anfangsvermögen sichern wir der Stiftung ein Vermögen vonEuro (in Worten: Euro) zu, und zwar in der Weise, dass

die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl an sie einen Betrag von Euro zahlen und ihr das Eigentum an den in der Anlage 1 aufgeführten Gegenständen im Wert von Euro übertragen,

die Stadt Lüdenscheid an sie einen Betrag von Euro zahlt.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

- 1.
- 2.
- 3.

Die Anzahl der Mitglieder des ersten Kuratoriums beträgt fünf. Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Näheres regelt die als Anlage 2 beigefügte Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

Lüdenscheid, den

(Klaus Crummenerl)

Für die Stadt Lüdenscheid

(Doris Crummenerl)

Anlage 1 zum Stiftungsgeschäft vom

Verzeichnis
der an die Kunststiftung Lüdenscheid
zu übertragenden Gegenstände

1. Kunstgegenstände			
Lfd. Nr.	Künstler	Bezeichnung	Wert
2. Sonstige Gegenstände			

Anlage 2 zum Stiftungsgeschäft vom

Satzung der Kunststiftung Lüdenscheid

Präambel

Wir, die Stadt Lüdenscheid und die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl, streben an, mit der Stiftung einen dauerhaften Beitrag zum Bestand und Erhalt der Städtischen Galerie Lüdenscheid, ihrer Sammlung und ihrer Ausstellungs- und Vermittlungstätigkeit zu leisten. Zugleich möchten wir andere Privatpersonen und Institutionen ermuntern, dieses Ziel durch Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen an die Stiftung zu unterstützen.

Wir, die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl beabsichtigen darüber hinaus, zu Lebzeiten und von Todes wegen stufenweise unseren Kunstbesitz und die wesentlichen Teile unseres sonstigen Vermögens im Wege von Zustiftungen oder Schenkungen der Stiftung zu übertragen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen Kunststiftung Lüdenscheid.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lüdenscheid.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck durch die Förderung der bildenden Kunst, und zwar der Städtischen Galerie Lüdenscheid, insbesondere durch

- a) den Erwerb von Kunstgegenständen, die der Städtischen Galerie auf Grund unbefristeter Leihverträge überlassen werden sollen (sog. Deposita); bei Sammlungskonzerten soll vereinbart werden, dass Teile des Sammlungsgutes z. B. in Form von Ausstellungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden;
- b) die Förderung und Unterstützung von Ausstellungen, Veranstaltungen und sonstigen Projekten (z. B. Publikationen, Förderpreise oder Stipendien) der Städtischen Galerie;

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter sowie deren Vertreter, Beauftragte oder Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das zum Grundstockvermögen gehörende Anfangsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Der Kapitalstock beträgt danach Euro, das Sachvermögen Euro.

(2) Bei nachträglichen Zuwendungen bestimmt der Zuwendende, ob die Zuwendung zum Grundstockvermögen erfolgt (Zustiftung) oder zum ungebundenen Vermögen. Lassen Zuwendungen von Todes wegen den Willen des Erblassers insoweit nicht erkennen, wird die Zuwendung dem Grundstockvermögen zugerechnet.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung des Satzungszwecks darf durch die Rückführung nicht beeinträchtigt werden.

(4) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden, soweit die Zuwendung eine Veräußerung nicht ausschließt. Der Erwerb von Kunstgegenständen ist zulässig. Umschichtungserlöse und -gewinne sind dem Stiftungsvermögen zuzuschlagen.

(5) Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden:

- a) aus dem Anfangsvermögen die Kunstgegenstände, soweit die Eheleute Klaus und Doris Crummenerl eine Veräußerung nicht ausdrücklich gestatten;
- b) aus Zustiftungen die Kunstgegenstände, es sei denn, der jeweilige Zuwender lässt eine Veräußerung ausdrücklich zu.;
- c) aus Zustiftungen sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Aktien), bei denen der jeweilige Zuwender ihre Veräußerung ausdrücklich ausgeschlossen hat.

(6) Kunstgegenstände sind der Städtischen Galerie im Rahmen unbefristeter Leihverträge (sog. Deposita) zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Soll ein Kunstgegenstand veräußert werden, ist ein Einvernehmen mit der Städtischen Galerie herzustellen. Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden; der Erwerb von Kunstwerken ist zulässig.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Grundstockvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Grundstockvermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2) Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer
- c) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und c) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

(2) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Geborene Mitglieder sind

- a) die / der für die Städtische Galerie zuständige Beigeordnete oder Fachbereichsleiterin / Fachbereichsleiter;
- b) die Leiterin / der Leiter der Städtischen Galerie;
- c) der Stifter Klaus Crummenerl. Scheidet er aus, tritt an seine Stelle die Stifterin Doris Crummenerl. Scheidet auch sie aus, wählt das Kuratorium jeweils ein von den Eheleuten Klaus und Doris Crummenerl benanntes Vorstandsmitglied; ist niemand benannt worden oder sind alle benannten Personen ausgeschieden, wählt das Kuratorium einen anderen nichtstädtischen Zuwanderer; steht ein solcher nicht zur Verfügung, wählt das Kuratorium einen sachkundigen Bürger, der nicht dem Rat oder der Verwaltung der Stadt Lüdenscheid angehören darf.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Zum ersten Vorsitzenden wird jedoch durch diese Satzung unbefristet der Stifter Klaus Crummenerl bestellt.

(3) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, kann es auf Ersuchen des Vorsitzenden bis zur Bestellung eines Nachfolgers im Amt bleiben.

(4) Das Kuratorium kann gewählte Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder abberufen.

(5) Die Vorstand ist von den Beschränkungen des § 118 BGB befreit.

(6) Sind die Vorstandsmitglieder zu Abs. (1) Buchst. a) oder b) rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, werden sie durch ihre jeweilige Vertreterin / ihren jeweiligen Vertreter im Amt bei der Stadt Lüdenscheid vertreten.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Stellvertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter und späterer Zustifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern, einer Vermögensübersicht und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe des Geschäftsführers ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Überwachung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers,

(4) Der Vorstand kann sich mit Zustimmung des Kuratoriums eine Geschäftsordnung geben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers

(1) Geborene Geschäftsführerin / geborener Geschäftsführer ist die jeweilige Leiterin / der jeweilige Leiter des Fachdienstes Kultur der Stadt Lüdenscheid.

(2) Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Sie / er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie / er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB. Die ihr / ihm entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

(3) Ist die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung ihrer / seiner Aufgaben verhindert, wird sie / er durch die jeweilige Vertreterin / den jeweiligen Vertreter im Amt bei der Stadt Lüdenscheid vertreten.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus fünf, sieben oder neun Personen. Die Anzahl der Kuratoriumsmitglieder bestimmt der Rat der Stadt Lüdenscheid. Der Rat der Stadt Lüdenscheid wählt von fünf Mitgliedern drei, von sieben Mitgliedern fünf und von neun Mitgliedern sechs Personen in freier Entscheidung. Er wählt die übrigen Mitglieder unter Berücksichtigung von Vorschlägen der nichtstädtischen Zuwerder; fehlen Vorschläge, so wählt der Rat sachkundige Bürger, die nicht dem Rat oder der Verwaltung der Stadt Lüdenscheid angehören sollen.

(2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden / und seine stellvertretende Vorsitzende / seinen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, bestellt der Rat der Stadt Lüdenscheid seine Nachfolgerin / seinen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.

(4) Der Rat der Stadt Lüdenscheid kann ein Kuratoriumsmitglied aus wichtigem Grund abberufen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

(2) Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- a) die Bestätigung des Jahresabschlusses,
- b) die Entlastung des Vorstandes,

c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,

(3) Das Kuratorium tagt mindestens einmal jährlich. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12

Beschlüsse

(1) Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für Beschlüsse nach den §§ 13 und 14 dieser Satzung.

§ 13

Satzungsänderung

(1) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Wenn auf Grund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, kann der Vorstand mit Zustimmung des Kuratoriums den Stiftungszweck ändern. Das bis zur Satzungsänderung angesammelte Vermögen und die daraus fließenden Erträge sind weiterhin für die Förderung der bildenden Kunst einzusetzen; an Stelle der Städtischen Galerie Lüdenscheid können andere Kunstmuseen gefördert werden.

(3) Für den Vorstandsbeschluss gemäß Abs. (1) und (2) sowie § 14 ist Einstimmigkeit erforderlich, für den Kuratoriumsbeschluss eine Mehrheit von vier Fünfteln der Mitglieder. Zu Lebzeiten der Stifter Klaus und Doris Crummenerl ist deren Zustimmung erforderlich.

(4) Über Satzungsänderungen ist die Stiftungsaufsichtsbehörde zu informieren.

§ 14

Auflösung der Stiftung / Zusammenschluss

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Lüdenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung der bildenden Kunst, insbesondere für die Städtische Galerie oder ein anderes Kunstmuseum auch außerhalb Lüdenscheids.

§ 16

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 17

Stellung des Finanzamts

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Lüdenscheid

Der Vorstand ist verpflichtet, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Lüdenscheid nach Ablauf eines Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und

einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt erstreckt sich neben der Jahresrechnung auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel.

§ 19

Geschäftsjahre

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Abweichend davon beginnt das erste Geschäftsjahr mit Errichtung der Stiftung und endet am 31. Dezember 2012.

§ 20

Stiftungsaufsichtsbehörde

Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Lüdenscheid, den

(Klaus Crummenerl)

Für die Stadt Lüdenscheid

(Doris Crummenerl)

Stadtverwaltung • 58505 Lüdenscheid

Der Bürgermeister

Zimmer 125

Telefon 17-1236

Telefax 17-1777

E-Mail

buergermeister
@luedenscheid.de

1. Herrn
Klaus Crummenerl
Stadtdirektor a. D.
Worthstraße 26 a
58511 Lüdenscheid

07 .02.2012

ab 08/02.12

Sehr geehrter Herr Crummenerl, lieber Klaus,

wie ich bereits im Telefongespräch deutlich gemacht habe, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt auf Dein Angebot keine schlüssige Antwort geben.

Die nächsten Wochen werden bei den Bemühungen um Haushaltskonsolidierung auch entsprechende Einsparungs- und Kürzungsnotwendigkeiten im Kulturbereich ergeben.

Ob auf dieser Grundlage die von Dir und Deiner Frau großzügig angebotene Stiftung sinnvoll und realisierungsfähig ist, sollten wir dann entsprechend erörtern.

Ich bitte daher um Verständnis, dass ich mich im Moment hierzu nicht verbindlich äußern kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dein


Dieter Dzewas

2.2.12.